

**Betriebssatzung
der Gemeinde Bissendorf
für das Wasserwerk Bissendorf**

Aufgrund der §§ 10 und 140 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) i.V.m. der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrvO) vom 27.01.2011 (Nds. GVBl. S. 21) hat der Rat der Gemeinde Bissendorf in der Sitzung am 15.12.2011 folgende Betriebssatzung beschlossen:

**§ 1
Eigenbetrieb, Name, Stammkapital**

- (1) Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Gemeinde Bissendorf nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Der Eigenbetrieb wird überwiegend mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen: „Wasserwerk der Gemeinde Bissendorf“.
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 150.000 €.

**§ 2
Gegenstand und Aufgaben des Eigenbetriebes**

- (1) Gegenstand und Aufgabe des Eigenbetriebes ist die Versorgung der Bevölkerung der Gemeinde Bissendorf - und bei Bedarf der Bevölkerung angrenzender Gemeinden - mit Wasser.
- (2) Der Eigenbetrieb kann im Rahmen des § 136 NKomVG bei Bedarf weitere Aufgaben im Versorgungsbereich übernehmen.

**§ 3
Betriebsleitung**

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Betriebsleitung bestellt. Sie besteht aus zwei gleichberechtigten Mitgliedern, dem kaufmännischen und dem technischen Betriebsleiter. Kaufmännische/-r Leiter/-in ist der/die jeweilige Fachdienstleiter 2 Finanzen und technische/-r Leiter/-in der/die jeweilige Leiter/-in des Fachdienstes Planen und Bauen der Gemeinde Bissendorf. Die Betriebsleiter treffen einvernehmliche Entscheidungen und können sich gegenseitig vertreten. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet der/die Bürgermeister/-in der Gemeinde Bissendorf.
- (2) Die Betriebsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.
- (3) Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebes, soweit nicht der Gemeinderat

oder die beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats zuständig sind. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, der Vollzug des Vermögensplans sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

- (4) Im Rahmen der laufenden Betriebsführung gehören zu den Aufgaben der Betriebsleitung auch die Entscheidungen über wiederkehrende Geschäfte bis zu einer Wertgrenze im Einzelfall in Höhe von 20.000 € die über den Wirtschaftsplanansatz hinausgehen, z. B. für Werkverträge, Anordnungen notwendiger Instandsetzungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs.
- (5) Die Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Forderungen durch die Betriebsleitung bis zu einer Höhe von im Einzelfall 5.000 €, regelt sich nach der einschlägigen Dienstanweisung der Gemeinde Bissendorf.
- (6) Details zur Betriebsführung und zu den Zuständigkeiten im Innenverhältnis regelt der jeweils gültige Geschäftsverteilungsplan.

§ 4

Zusammensetzung, Zuständigkeiten und Verfahren des Betriebsausschusses

- (1) Die Vertretung der Kommune bildet nach § 140 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 3 EigBetrVO einen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die §§ 71 bis 73 NKomVG. Hinsichtlich der Wahl und der Rechtsstellung von Vertretern der Bediensteten gilt § 110 NPersVG. Die Vertreter der Bediensteten haben kein Stimmrecht.
- (2) Der Betriebsausschuss besteht aus 11 Mitgliedern. Hat der Eigenbetrieb mehr als zehn Beschäftigte, gehört dem Betriebsausschuss zusätzlich 1 Mitglied an, das die Beschäftigten vertritt.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet über
 1. die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 20.000 € übersteigt.
 2. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen i.S.d. § 14 Abs. 3 Satz 2 EigBetrVO, wenn ein Betrag in Höhe von 20.000 € überschritten wird; § 13 Abs. 2 Nr. 1 EigBetrVO bleibt unberührt,
 3. Mehrausgaben für Einzelvorhaben i.S.d. § 15 Abs. 3 Satz 2 EigBetrVO, wenn ein Betrag in Höhe von 20.000 € überschritten wird; § 13 Abs. 2 Nr. 2 EigBetrVO bleibt unberührt,
 4. die Festsetzung allgemeiner Versorgungsbedingungen,
 5. den Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 20.000 € übersteigt,
 6. die Stundung von Forderungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 5.000 € übersteigt,

7. den Erlass bzw. die Niederschlagung von Forderungen und den Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 5.000 € übersteigt,
 8. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert im Einzelfall mehr als 20.000 € beträgt,
 9. die Vermietungen und Verpachtungen bei einem Jahreszins von mehr als 20.000 €,
 10. den Vorschlag an die Vertretung der Kommune, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,
 11. alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung oder der/die Bürgermeister/-in zuständig sind.
- (4) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Betriebsausschusses nicht eingeholt werden kann, entscheidet die Betriebsleitung im Einvernehmen mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses. Der Betriebsausschuss und der/die Bürgermeister/-in sind unverzüglich zu unterrichten.

§ 5

Aufgaben des/der Bürgermeisters/-in

- 1) Der/die Bürgermeister/-in ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung und des bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Personals, soweit sie ihre oder er seine Befugnisse nicht auf die Betriebsleitung übertragen hat.
- (2) Vor der Erteilung von Weisungen durch den/die Bürgermeister/-in soll die Betriebsleitung gehört werden.

§ 6

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Im Übrigen vertritt der/die Bürgermeister/-in den Eigenbetrieb.
- (2) Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.

§ 7

Wirtschaftsplan, Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem Zweiten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs geführt.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Gemeinde Bissendorf.
- (3) Der Wirtschaftsplan (§ 13 EigBetrVO) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über den/die Bürgermeister/-in dem Betriebsausschuss vorzulegen,

der ihn mit dem Beratungsergebnis an Rat der Gemeinde Bissendorf zur Beschlussfassung weiterleitet. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 17 EigBetrVO) wird von der Betriebsleitung mit dem Wirtschaftsplan vorgelegt.

§ 8 Sonderkasse

- (1) Die Sonderkasse des Eigenbetriebes ist mit der Kommunalkasse der Gemeinde Bissendorf verbunden. Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Kassenaufsicht führt der/die Bürgermeister/-in. Die Aufsicht kann durch den/die Bürgermeister/-in delegiert werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Eigenbetriebes vom 23.10.2001 außer Kraft.

Bissendorf, den 16.12.2011

Gemeinde Bissendorf
Der Bürgermeister

(Siegel)

Halfter